

Dresden, den 22.10.2024

Vergabeverfahren 202409_05

„Übernahme, Transport und der Entsorgung von unbehandelten Abfällen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden“

Allgemeine Bieterinformation 3

Sehr geehrte Bieter,

nachfolgend erhalten Sie die Beantwortung eingegangener Bieterfragen zu Ihrer Information und Kenntnisnahme.

10. Aufgrund eines hohen Krankenstandes, der Urlaubs- und Ferienzeit und damit einhergehender Personalknappheit bitten wir um eine angemessene Verlängerung des Abgabetermins für die geforderten Unterlagen.

Antwort: Die Angebotsfrist wurde entsprechend den Vorgaben des § 15 VgV festgelegt. Eine Fristverlängerung ist aufgrund notwendiger Gremientermine nicht möglich (siehe auch Frage 8 der Allgemeinen Bieterinformation 2).

11. Die Behandlungs-/Verwertungsentgelte können erstmalig zum 01.01.2029 unter Berücksichtigung der Preisgleitklausel angepasst werden. Als Indexstand ist hier das Basisjahr Juli 2026 bis Juni 2027 angegeben. Aus unserer Sicht sollte zum einen auch hier die erstmalige Anpassung zum 01.01.2026 möglich sein. Unabhängig davon muss aus unserer Sicht auch hier als Basisjahr der Zeitraum Juli 2023 – Juni 2024 herangezogen werden, den dies ist der Zeitraum, der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt ist.

Antwort: Die Vergabestelle hält daran fest, dass die Behandlungs-/Verwertungsentgelte erstmalig zum 01.01.2029 angepasst werden, da erwartete Kosten- und Erlösentwicklungen während der Mindestvertragslaufzeit bereits in der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden können. Insoweit geht die Vergabestelle davon aus, dass die Kostenbestandteile des Behandlungs-/Verwertungsentgelts in absehbarer Zeit einem deutlich geringeren Risiko nicht absehbarer Schwankungen oder Steigerungen unterliegt als diejenigen des Transportentgelts. Hinsichtlich der Berücksichtigung der CO₂-Zertifikatspreise wird darauf verwiesen, dass diese Kosten gegen Nachweis erstattet werden (siehe Ziffer 4.2.4 der Anlage 1 – Angebotsformular), so dass keine Risiken hinsichtlich der Höhe der Zertifikatskosten für den Auftragnehmer bestehen.

Vor dem Hintergrund, dass eine Anpassung der Behandlungs-/Verwertungsentgelte erstmalig zum 01.01.2029 möglich ist und daher in den Behandlungs-/Verwertungsentgelten für die Mindestvertragslaufzeit bereits Kosten- und Erlösentwicklungen für diesen Zeitraum berücksichtigen werden können, wird das Basisjahr Juli 2026 bis Juni 2027 vorgegeben. Die Vergabestelle hält ebenfalls an dieser Regelung fest.

Dresden, den 22.10.2024

12. Können Sie bitte die Auflistung der abzurechnenden Mengen unter § 7 noch einmal überprüfen und korrigieren? Wir haben versucht, diese Zahlen nachzuvollziehen, aber sie ergeben so keinen Sinn.

Antwort: Das Beispiel in § 7 Abs. 2 der Anlage 3 – Vertragsentwurf verdeutlicht die monatliche Abrechnung bei einem unterjährigen Wechsel von einer Überschreitung zu einer Unterschreitung der kumulierten, monatsanteiligen Mengenuntergrenze und umgekehrt, so dass unterjährige Über-/Unterschreitungen der Mengenuntergrenze anzurechnen sind. Dass die kumulierten Mengenberechnungen für die Untergrenzen geringfügig abweichende Zahlen ergeben, als sie sich bei der bloßen Summierung der Monatsuntergrenzen ergeben, ist einer gerundeten Darstellung der berechneten Werte geschuldet, im Ergebnis aber unschädlich.

Eine Korrektur des Beispiels ist daher nicht erforderlich.

Es wird jedoch auch auf § 7 Abs.2 Satz 1 hingewiesen, wonach zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich eine abweichende Abrechnungsregelung (z.B. jährliche Spitzabrechnung) vereinbart werden kann.

13. Sie fordern eine Efb-Zertifizierung für die auftragsgegenständlichen Leistungen und für folgende Abfallschlüsselnummern: 20 02 03, 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 07 und neu für die 20 03 06 (Abfälle aus der Kanalreinigung). Dieser Abfall ist in der Leistungsbeschreibung nicht aufgeführt. Handelt es sich also um ein Versehen und wir können davon ausgehen, dass diese Abfallschlüsselnummer nicht auftragsgegenständlich ist und daher auch nicht in den Efb-Zertifikaten enthalten sein muss?

Antwort: Es wird mitgeteilt, dass die Abfallschlüsselnummer 20 03 06 (Abfälle aus der Kanalreinigung) versehentlich unter Ziffer 2.4 lit. b) aufgeführt ist. Die Vergabestelle streicht daher die Abfallschlüsselnummer unter Ziffer 2.4 lit. b) der Anlage 1 - Angebotsformular, da diese nicht vertragsgegenständlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle
Stadtreinigung Dresden GmbH